



**Umfrage bei hessischen Städten und Gemeinden zu
Katzenschutzverordnungen: Sinnvolles und hilfreiches Mittel zur Verringerung
von Leid von Katzen!**

I. Hintergrund

Katzen sind seit vielen Jahren das beliebteste Haustier in Deutschland. Jedoch sind viele Freigängerkatzen nicht kastriert und vermehren sich während des Freigangs sehr leicht unkontrolliert. Eine Katze wird zweimal im Jahr rollig (brünstig). Bei zwei Würfen pro Jahr mit jeweils 4–6 Nachkommen, die ihrerseits etwa ab dem fünften Lebensmonat vermehrungsfähig sind, kann eine Population exponentiell anwachsen.

Private Tierhalterinnen und Tierhalter sind mit ungeplanten Jungtieren häufig überfordert und geben diese im Tierheim ab. Zudem speisen ausgesetzte Nachkommen oft die Populationen verwilderter Straßenkatten. Erhebungen von Tierheimen zufolge sind 99% der aufgegriffenen und tierärztlich untersuchten freilebenden Katzen krank, wobei 53% ernsthaft krank sind und 5% todkrank. Neben Krankheiten leiden viele Katzen an Unter- oder Fehlernährung oder werden Opfer von Unfällen oder Kämpfen. In einigen Orten drohen die abgegebenen oder aufgefundenen Katzen die Heime und Auffangstationen personell und finanziell zu überlasten. Bereits jetzt gibt es in vielen Tierheimen einen Aufnahmestopp, und Kommunen wissen nicht, wo sie die Fundkatzen unterbringen sollen.

Schätzungen zufolge gibt es bundesweit ca. 2 Mio. verwilderten Hauskatzen. Für Hessen gehen Tierschützerinnen und Tierschützer von bis zu 140.000 verwilderten Hauskatzen aus. Sie sind oft nicht sichtbar, da sie scheu und eher nachtaktiv sind. Ihr Leiden bleibt somit oftmals unbemerkt.

Neben dem Leid der betroffenen Katzen entstehen durch die unkontrollierte Vermehrung überdies auch erhebliche Risiken für andere Tiere. Als Raubtiere können streunende Katzen und Freigängerkatzen in der freien Natur insbesondere Wildvögeln sowie Reptilien und kleinen Säugetieren nachstellen und im schlimmsten Falle besonders geschützte Arten gefährden.

Eine Versorgung der Katzen und eine Vermeidung oder Verringerung der unkontrollierten Fortpflanzungen sind daher dringend geboten.

II. Kommunale Katzenschutzverordnungen

Nach § 13b TierSchG können die Länder Katzenschutzverordnungen erlassen, um den geschilderten tierschutzrechtlichen Problemen zu begegnen. Aufgrund von § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung wurde die Ermächtigung in Hessen den Städten und Gemeinden übertragen.

Von 426 Gemeinden und kreisfreien Städten in Hessen haben bis Juli 2024 lediglich 93 eine Katzenschutzverordnung eingeführt. Um die Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Verordnungen zu evaluieren, hat die Landestierschutzbeauftragte im Mai 2024 diesbezüglich eine Abfrage durchgeführt. Da zu diesem Zeitpunkt nicht alle Gemeinden bekannt waren bzw. einige Gemeinden ihre Katzenschutzverordnungen erst später eingeführt haben, richtete sich die Anfrage an 80 Gemeinden. Innerhalb von sechs Wochen antworteten 40 von 80 angefragten Kommunen.

Es wurden vier zum Teil offene und zum Teil geschlossene Fragen gestellt, sodass die Gemeinden ihre individuellen Erfahrungen mitteilen konnten.

1. Kosten

Die erste Frage bezog sich auf die durch Katzenschutzverordnungen verursachten Kosten. Es wurde gefragt: „**Welche Kosten sind durch die Einführung und durch die Anwendung der Katzenschutzverordnung entstanden bzw. welche Kosten entstehen Ihnen hierdurch?**“

29 von 40 Kommunen gaben an, dass – abgesehen von den Kosten für die Erstellung und Bekanntmachung - keinerlei Kosten durch die Verordnung angefallen seien bzw. anfallen würden. Sechs Kommunen stellten fest, dass Personalkosten anfielen. Diese würden aber ohnehin anfallen, da die behördlichen Maßnahmen nur bei Bekanntwerden konkreter Umstände erfolgen würden, welche ein Tätigwerden auch ohne Bestehen einer Katzenschutzverordnung nach sich ziehen würden. Eine Kommune gab ausdrücklich an, Kosten für Kastrationen zu tragen; drei Kommunen gaben an, Kosten für die Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzvereinen zu tragen, welche die Verordnung faktisch umsetzen würden. Keine der Kommunen gab an, dass durch die Schaffung der Katzenschutzverordnung selbst Kosten angefallen seien, die nicht ohnehin anfallen würden, da die kostenverursachenden Maßnahmen immer auch ohne Bestehen einer Katzenschutzverordnung durchgeführt worden wären. Eine Kommune konnte aufgrund des erst kürzlichen Erlasses der Verordnung noch keine Erfahrungswerte mitteilen.

Im Ergebnis lässt sich somit feststellen, dass nach den Erfahrungen der Gemeinden die Einführung einer Katzenschutzverordnung keine negativen finanziellen Auswirkungen hat. Finanzielle Argumente gegen Katzenschutzverordnungen bestehen nach diesen Feststellungen nicht.

2. Arbeitsaufwand

Die zweite Frage bezog sich auf dem Arbeitsaufwand, der durch die Einführung der Verordnung entstand. Sie lautete: „**Wie hoch ist der Aufwand für die zuständigen Behörden in der Anwendung der Katzenschutzverordnung?**“

Acht Gemeinden gaben an, keinerlei Aufwand mit den Katzenschutzverordnungen zu haben. Dies begründeten sie damit, dass seit dem Erlass der Verordnungen keine Anwendung erfolgt sei (u.a. weil die Verordnung lediglich aus präventiven Gründen mit dem Ziel der Sensibilisierung der Bevölkerung erlassen wurde) oder weil die Umsetzung Tierschutzvereinen und Tierheimen übertragen wurde. 24 Gemeinden gaben an, dass der Aufwand gering bzw. sehr gering sei: In der Regel erfolge ein Tätigwerden hier nur nach Hinweisen aus der Bevölkerung; im Übrigen werde die Umsetzung von Ehrenamtlichen durchgeführt. Lediglich drei Gemeinden gaben an, dass der Aufwand nicht unerheblich sei, wobei sich die Schwierigkeiten auf das Einfangen der Katzen und die anschließende Versorgung und Kostentragung bezogen. Dieser Aufwand würde jedoch auch ohne eine Katzenschutzverordnung anfallen. Fünf Gemeinden konnten keine Erfahrungswerte mitteilen, da die Verordnung aufgrund des erst vor kurzem erfolgten Erlasses bislang noch nicht aktiv angewendet wurde.

Im Ergebnis gaben 32 der Gemeinden an, keinen oder einen nur (sehr) geringen Aufwand mit der Anwendung der Katzenschutzverordnung zu haben. Durch die Einführung der Verordnungen erhöhte sich in keiner Gemeinde der Verwaltungsaufwand mit der Folge einer nicht tragbaren Mehrbelastung. Eine potenziell untragbare Mehrbelastung der Verwaltung kann somit nicht gegen die Einführung von Katzenschutzverordnungen vorgebracht werden.

3. Akzeptanz in der Bevölkerung

Die dritte Frage bezog sich auf die Akzeptanz der Katzenschutzverordnungen in der Bevölkerung. Es wurde gefragt: „**Gab es seit der Einführung der Katzenschutzverordnung in Ihrer Gemeinde Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich?**“

Die Katzenschutzverordnungen wurden in allen Gemeinden von der Bevölkerung gut aufgenommen. In keiner Gemeinde gab es diesbezüglich gerichtliche Verfahren, da Verstößen entweder aufgrund von Gesprächen mit den Betroffenen abgeholfen werden konnte oder – in den wenigen Fällen, in den Verwaltungsverfahren angestrengt wurden – die Betroffenen die Entscheidungen der Verwaltung akzeptierten.

4. Erfahrungen der Verwaltung

In einer vierten Frage wurden allgemein die Erfahrungen der Gemeinde bzw. der Verwaltung abgefragt. Sie lautete „**Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrer Gemeinde mit der Katzenschutzverordnung gemacht?**“

Hierauf antworteten 11 Gemeinden, dass sie (u.a. aufgrund des erst kürzlichen Erlasses der Verordnung) noch keine Erfahrungswerte mitteilen könnten, wobei sich alle einig waren, dass die Verordnung keinen Nachteil gegenüber der Situation ohne Verordnung darstellt. Zwei Gemeinden berichteten von Schwierigkeiten beim Einfangen und Versorgen der Katzen. **27 von 40 Gemeinden hoben ausdrücklich ihre positiven Erfahrungen mit ihren Katzenschutzverordnungen hervor.** Insbes. wurde erwähnt, dass die Behörden und Tierschutzvereine nun auf einer sicheren Rechtsgrundlage tätig werden könnten.

III. Fazit

Die Befragung ergab, dass die Gemeinden mit den Katzenschutzverordnungen ganz überwiegend positive Erfahrungen gemacht haben. Sowohl die Kosten als auch der Verwaltungsaufwand wurden mehrheitlich als gering oder sogar nicht existent eingeschätzt. Auch stellen die Verordnungen eine rechtssichere, von der Bevölkerung mitgetragene oder sogar aktiv unterstützte Möglichkeit dar, den Katzen in den jeweiligen Gemeinden zu helfen und den Tierschutz zu stärken.

Die Ergebnisse der Umfrage decken sich auch mit den Erfahrungen von Tierschutzvereinen und Tierschutzinitiativen. So kam etwa eine parallel zu dieser Umfrage erfolgte, bundesweite Befragung von Gemeinden durch die Initiative „Politik für die Katz“ („Wieviel Aufwand haben die Kommunen tatsächlich durch die Katzenschutzverordnung?“, Stand vom 28.07.2024) zu ähnlichen Ergebnissen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass kommunale Katzenschutzverordnungen - solange keine landesweite Katzenschutzverordnung geschaffen wird - ein hilfreiches Mittel für den Tierschutz darstellen, das mit geringen Kosten und Aufwand eine große Wirkung erzielen kann.

Exemplarisch lassen sich einige Zitate aus den Antworten der Gemeinden heranziehen, um die Wirksamkeit von Katzenschutzverordnungen zu verdeutlichen:

„Diese „kleine“ Verordnung hat somit eine große Wirkung für uns im Rahmen des Tierschutzes, auf die wir nicht mehr verzichten möchten. Besonders in urbanen Gebieten bietet diese Verordnung ohne relevante Mehrkosten (da diese vom Besitzer getragen wird) die Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden, sowie die deutliche Eindämmung der herrenlosen Katzenpopulation.“ (Darmstadt)

„Bisher haben wir nur positive Erfahrungen gemacht. Insbesondere die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres ermöglicht auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.“ (Erbach im Odenwald)

„In der Stadt Kassel wurden durchweg positive Erfahrungen mit der Katzenschutzverordnung gemacht. Die meisten Bürgerinnen und Bürger begrüßen die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Nur in vereinzelt Fällen gab es bei tierschutzrechtlichen Kontrollen keine Einsicht bzw. kein Verständnis vom Tierhaltenden hierfür. Laut Rückmeldungen von Tierschutzvereinen hilft die Kasseler Katzenschutzverordnung sehr.“ (Kassel)

„Wir haben gute Erfahrungen gemacht. Der Tierschutzverein bzw. das Ordnungsamt können mit der Rechtsgrundlage besser und eindrucksvoller argumentieren.“ (Neukirchen)

„Die Katzenschutzverordnung hilft in vielen Situationen Katzenhalter zu der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Katzen zu bewegen.“ (Wiesbaden)